



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.12.2020

Nr. 13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg 523

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) vom 21.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2019	527
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist	528
	Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg.	532
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung Nr. 2 „Osterwiese“ für die Grundstücksflächen im rückwärtigen Bereich der Bebauung Osterwiese 1 a-i und 3 im Ortsteil Rettmer gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	533
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	534
	Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2020 bis zum 01.01.2021	536
Stadt Bleckede	Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	539
	Bekanntmachung der Stadt Bleckede des Bebauungsplans Sondergebiet „Verbrauchermarkt“, 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Nindorfer Moor“, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“	540
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2021 . . .	541

Fortsetzung auf Seite 522

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2021.	542
	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Flecken Bardowick.	543
	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten des Flecken Bardowick (Vergnügungssteuersatzung)	543
	Hundesteuersatzung des Flecken Bardowick	546
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2020	549
	Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	550
Samtgemeinde Ilmenau	2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau	552
	Bekanntmachung der Gemeinde Barnstedt des Bebauungsplans Nr. 1 „Neu Kolkhagen“, 2. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.	553
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2020.	554
Samtgemeinde Scharnebeck	13. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).	554

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gKAöR	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	555
	Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.12.2017.	556

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom 16. November 2020 die folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 200,00 Euro
 - b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.
- (2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagsitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 50 Sitzungen jährlich begrenzt. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für
- (6) Hardwarebeschaffung:
Die Mitglieder des Kreistages erhalten mit Beginn der Wahlperiode bzw. beim Eintritt in den Kreistag einmalig 444 Euro für die Beschaffung der Hardware.
Ab 1.11. des darauffolgenden Jahres bzw. bei einem späteren Eintreten in den Kreistag nach einem Jahr Kreistagsmitgliedschaft erhalten die Mitglieder des Kreistags monatlich 22 Euro.
Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag in Höhe von 444 Euro anteilig zurückzuzahlen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die stellvertretende Landrat/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) **für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat**

bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	293 Euro
bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen	267 Euro
Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten	
bei zwei Vertretern/Vertreterinnen	
der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin	320 Euro
der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin	267 Euro
bei drei Vertretern/Vertreterinnen	
der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin	320 Euro
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin	267 Euro
der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin	213 Euro

- | | |
|---|----------|
| b) für die Fraktionsvorsitzenden | |
| mit mindestens 10 Mitgliedern | 500 Euro |
| bis einschließlich 9 Mitgliedern | 292 Euro |
| c) für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages | 107 Euro |
- (3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.
- (4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:
- bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt.
 - bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt.
 - Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung.
 - Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (2) wird bei Beginn oder Ende der Funktion für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.
- (6) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten
- | | |
|--|-------------|
| a) die/der stellvertretenden Landrätin/Landrat | 100,00 Euro |
| b) die Fraktionsvorsitzenden | 107,00 Euro |
- Daneben wird eine Entschädigung nach Absatz (6) nicht gezahlt
Die Vorschriften des § 3 Abs. (5) gelten entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (3) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (6).
- (4) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (5) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (3) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
 - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) NRKVO für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.
 - c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.

Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.

- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem NRKVO auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (8) Die Vorschrift des § 1 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 € gezahlt.
Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
Über weitere Ausnahmen der Haushaltsgröße entscheidet der Kreisausschuss.
- (3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:
 - Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
 - Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen
 - Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
- (4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Wird Verdienstaufschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Weegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (7) § 1 Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung
 - a) ein Tagegeld nach dem NRKVO.
Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;
 - b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
 - c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 4 Abs. (6) Buchstaben a) bis c).
Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.
- (2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 3 dieser Satzung.
- (3)
 - a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreisausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.
 - b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen.
Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|---|---|
| a) Kreisjägermeister/in | 607,00 Euro |
| b) stellvertr. Kreisjägermeister/in | 121,00 Euro |
| c) Kreisbrandmeister/in | 860,00 Euro |
| d) stellv. Kreisbrandmeister/in | 337,00 Euro |
| e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in | 90,00 Euro |
| f) Kreisausbildungsleiter/in | 173,00 Euro |
| g) stellv. Kreisausbildungsleiter/in | 79,00 Euro |
| h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in | 125,00 Euro |
| i) stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in | 57,00 Euro |
| j) Kreiskinderfeuerwehrwart/in | 57,00 Euro |
| k) stellv. Kreiskinderfeuerwehrwart/in | 29,00 Euro |
| l) Zugführer/in des ABC-Zuges | 70,00 Euro |
| m) stellv. Zugführer/in des ABC-Zuges | 35,00 Euro |
| n) Zugführer Kreisfeuerwehrbereitschaft I | 15,00 Euro |
| o) Zugführer Gewässerschutz und Zugführer Ölsperre Elbe | 15,00 Euro |
| p) Zugführer Gefahrgutzug | 40,00 Euro |
| q) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen | 97,00 Euro |
| r) Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater | 165,00 Euro |
| s) Kreisarchivpfleger | 242,00 Euro |
| t) Kreisnaturschutzbeauftragte/r | 242,00 Euro |
| u) Naturschutzwarte | bis 50 ha 48,00 Euro
bis 500 ha 118,00 Euro
ab 500 ha 208,00 Euro |
| v) Kreisarchäologe/-archäologin | 242,00 Euro |
| w) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich | 99,00 Euro |
| x) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache | 88,00 Euro |
| y) Radverkehrsbeauftragter | 242,00 Euro |
| z) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates | 495,00 Euro |
| a.1) Fledermausbeauftragte | 60,00 Euro |
- (2) Die Ausbilder/innen der Kreisfeuerwehr erhalten eine Entschädigung von 10,00 € je geleisteter Unterrichtsstunde. Darüber hinaus wird bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) NRKVO für die Entfernung von der Wohnung bis zur Ausbildungsstätte und zurückgezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird eine Entschädigung nach der NRKVO gezahlt.
- (3) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem NRKVO gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Landrat.
- (4) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (5) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- (6) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit
- die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören
 - den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.
 - für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).

- d) für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem NRKVO gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.
 - e) Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (7) Die Vorschriften des § 1 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.

§ 8

Fraktionskostenzuschüsse

- (1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zuwendungen betragen monatlich 157 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 25 Euro je Kreistagsabgeordneter in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausstattung.
- (3) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.
- (4) Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.
- (6) Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:
 - (1) Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen oder -kongressen, Beteiligung an Wahlkampf-kosten)
 - (2) Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen)
 - (3) Spenden
 - (4) Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 € übersteigen
 - (5) Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistagsmitglieder
- (7) Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg verwenden. In der Regel werden 15% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.

§ 9

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. November 2020 in Kraft.

Lüneburg, 16. November 2020

Jens Böther
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - SRGS -) vom 21.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 21.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in der

Reinigungsklasse 1:	22,20 €
Reinigungsklasse 2:	4,44 €
Reinigungsklasse 3:	2,24 €

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lüneburg, den 17.12.2020

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (GVBl. S. 422 (455)) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist. Dies sind insbesondere Obdachlose, von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, sowie Schutzsuchende mit offenem oder abgelehntem Schutzstatus. Voraussetzung für die Unterbringung von Personen ist insbesondere, dass ihr Aufenthalt in Lüneburg rechtlich zulässig ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg betreibt die Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen als öffentliche Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“. Die öffentliche Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“ umfasst die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Unterkünfte.
- (3) Die zum Zwecke der Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen vorgesehenen Unterkünfte, sind
 - (a) eigene Unterkünfte der Hansestadt Lüneburg,
 - (b) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Unterbringung von Personen zu nutzen berechtigt ist.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Benutzung einer Unterkunft kann nur im Rahmen des Widmungszweckes erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringenden Personen (Benutzerinnen und Benutzer) im Sinne von § 1 wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Hansestadt Lüneburg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. für eine Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - (a) die eingewiesene Benutzerin / der eingewiesene Benutzer sich eine andere Unterkunft verschafft hat;

- (b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - (c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Lüneburg und einem Dritten endet;
 - (d) die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - (e) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 - (f) die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von anderen Benutzern der Unterkunft, Nachbarn und / oder Bediensteten der Hansestadt Lüneburg, einschließlich aller Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen, führen.
- (3) Will die Benutzerin / der Benutzer einer Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen die Benutzung unterbrechen und sich anderweitig aufhalten, hat sie/er dies rechtzeitig im Voraus der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle der Hansestadt Lüneburg oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg mitzuteilen. Treten die Gründe für einen mehr als 3-wöchigen, anderweitigen Aufenthalt erst während des anderweitigen Aufenthaltes ein, so hat der/die Benutzer/in dies unverzüglich und in jedem Fall noch innerhalb der Frist von 3 Wochen seit dem letzten Aufenthalt in der Unterkunft der Hansestadt Lüneburg bei der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg zu melden. Wird eine Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen von der Benutzerin / vom Benutzer selbst nicht bewohnt und hat sich der/die Benutzer/in nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so hat die Hansestadt Lüneburg das Recht, das Benutzungsverhältnis zu beenden und die Unterkunft anderweitig zu benutzen bzw. zu belegen.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis zu beenden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt gegen die Hausordnung verstößt und diesbezüglichen Weisungen des Personals in der Unterkunft nicht Folge leistet. Gründe für eine Beendigung der Nutzung nach Abs. 2 Ziff. (f) bleiben unberührt. Darüber hinaus kann das Benutzungsverhältnis auch bei Verstößen gegen die in § 4 der Satzung genannten Pflichten beendet werden.

§ 4

Nutzung der überlassenen Räume, Aufnahme anderer Personen

- (1) Die Räume in den Unterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Unterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Benutzerin / jeden Benutzer bindend ist. Das Hausrecht der Hansestadt Lüneburg bleibt hiervon unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucher/innen bindend.
- (3) Mit dem Einweisungsbescheid erhält jede Benutzerin / jeder Benutzer eine Ausfertigung der Hausordnung.
- (4) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume und das genutzte Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses herauszugeben.
- (5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und an dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vorgenommen werden. Die Benutzerin / der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (6) Die Benutzerin / der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg, wenn sie/er
- (a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine weitere Person aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um die Aufnahme von Besuch für einen Zeitraum von höchstens 1 Woche,
 - (b) die Unterkunft zu anderen als zu dem nach § 1 Abs. 3 genannten Zweck benutzen will,
 - (c) ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - (d) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach den Absätzen (5) und (6) verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Hansestadt Lüneburg insofern von Ersatzansprüchen Dritter freistellt. Es muss darüber hinaus die Gewähr bestehen, dass die Benutzerin / der Benutzer die Haftung bzw. Ersatzansprüche auch übernehmen kann. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Unterkunftsbenutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Sofern die Benutzerin / der Benutzer ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg bauliche oder sonstigen Veränderungen der benutzten Räume oder des Zubehörs ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vornimmt, kann die Hansestadt Lüneburg die Veränderungen auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (11) Die Hansestadt Lüneburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

§ 4a Zutritts und Weisungsrecht

- (1) Die in den Unterkünften tätigen Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sind berechtigt, die den Benutzerinnen und Benutzern zugewiesenen Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind die Bediensteten berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- (2) Darüber hinaus sind die Bediensteten befugt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 5 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist von den Benutzerinnen und Benutzern nur der von der Hansestadt Lüneburg bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls ist die Hansestadt Lüneburg berechtigt, sie zu entfernen.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Unterkunft ausgeht, sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Der/Die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg oder sonst für die Benutzung der Unterkünfte Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie/er auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- oder Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

§ 6 Gewerbeausübungsverbot

Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Benutzerinnen und Benutzer dies der Hansestadt Lüneburg unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die sie in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursachen. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.
- (4) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Benutzerinnen und Benutzer gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (5) Die Haftung der Hansestadt Lüneburg gegenüber den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sowie die Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung, Verwaltungszwang

- (1) Mit Beendigung des Benutzungsrechtes haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Hansestadt Lüneburg zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Bildung oder an die/den Hausmeister/in der Unterkunft zu übergeben.
- (2) Gegenstände, die von den Benutzerinnen und Benutzern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Hansestadt Lüneburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Benutzerinnen und Benutzern entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens 3 Monate nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die Hansestadt Lüneburg ist dann berechtigt die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten.
- (3) Räumt eine Benutzerin / ein Benutzer ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung ergangen ist, kann die Umsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges nach Maßgabe von § 10 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen und in Anspruch genommenen Unterkunft erhebt die Hansestadt Lüneburg Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides eine Unterkunft nutzen.

- (3) Ist eine Unterkunft Personen zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen, haften diese als Gesamtschuldner für die Gebührenschuld.

§ 10

Gebühren für Benutzung und Nebenkosten

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt sowohl eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft als auch eine Gebühr zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/365stel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühren werden erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen.

§ 10a

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 NKAG aufgrund sozialer Gesichtspunkte oder im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld, Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d. h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird monatlich im Voraus mit 1/12tel der Jahresgebühr, spätestens am 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten nach den angefangenen Kalendermonaten bzw. Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin / den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten entsprechend Abs. 1 – 3 zu entrichten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 26.11.2019

Lüneburg, den 18.12.2020

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

1. Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 2 sind:

- Unterkunft August-Wellenkamp-Str. 33
- Unterkunft Bernsteinstraße 55
- Unterkunft Bunsenstraße 2
- Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63
- Unterkunft Dieselstraße 14
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 12
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 34
- Unterkunft Goseburgstraße 18

- Unterkunft Klaus-Groth-Straße 22
- Unterkunft Lüneburger Straße 2b
- Unterkunft Ochtmisser Kirchsteig
- Unterkunft Papenburg 12
- Unterkunft Uhlandstraße 15
- Unterkunft Schaperdrift 39 – 49
- Unterkunft Siemensstraße 13
- Unterkunft Von-Kleist-Straße 2
- Unterkunft Wilhelm-Reinecke-Straße 6

2. Gebührenmaßstab:

- (a) Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten sollen die Kosten der in Ziffer 1 dieser Anlage genannten Unterkünfte decken.
- (b) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem satzungsgebenden Organ der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:
- Benutzungsgebühr pro Platz und Monat 308,- €
 - Nebenkosten pro Platz und Monat 79,- €
- (c) Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentlichen Abgaben sowie den Kosten für die Reinigung zusammen.

Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende

Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg vom 28.06.2018

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg vom 28.06.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen und -männer sowie die in Absatz 1 Nummer 9, 10, 12, 14 sowie 16 bis 25 genannten Funktionsträger erhalten, wenn sie mindestens 6 Monate eines Kalenderjahres in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lüneburg Mitglied sind, eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Satz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen durch Ausübung mehrerer Funktionen in der Feuerwehr besteht und eine Summe an Aufwandsentschädigungen von mehr als 50,00 € pro Monat bereits überschritten wird.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg vom 28.06.2018, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert: § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen und -männer sowie die in Absatz 1 Nummer 9, 10, 12, 14 sowie 16 bis 25 genannten Funktionsträger erhalten, wenn sie mindestens 6 Monate eines Kalenderjahres in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lüneburg Mitglied sind, bei Nachweis einer Dienstbeteiligung von mehr als 50 Prozent, gemessen am Dienstplan des jeweiligen Kalenderjahres, eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Satz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen durch Ausübung mehrerer Funktionen in der Feuerwehr besteht und eine Summe an Aufwandsentschädigungen von mehr als 50,00 € pro Monat bereits überschritten wird.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg kann den Wortlaut der Satzung über die die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg in der vom Inkrafttreten

dieser Änderungssatzung nach Artikel 3 Absatz 1 jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lüneburg, 17.12.2020

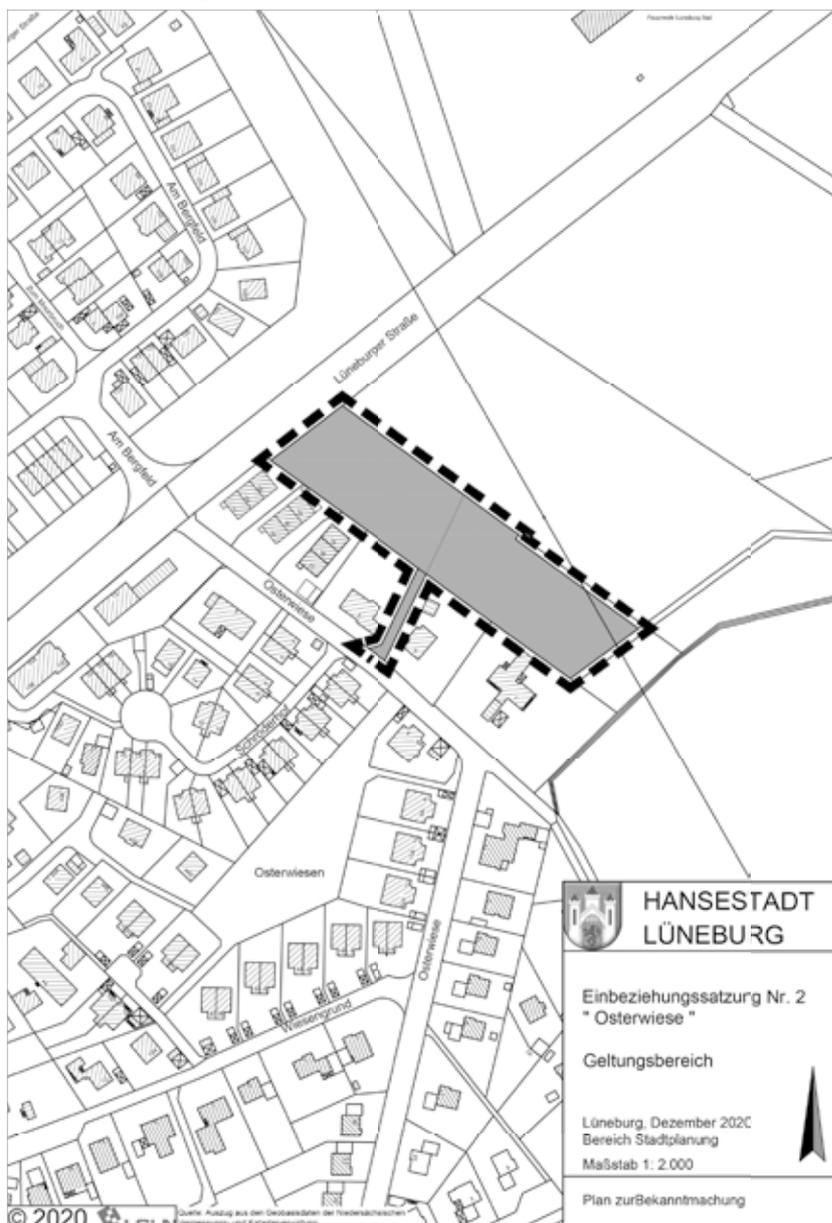
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung Nr. 2 „Osterwiese“ für die Grundstücksflächen im rückwärtigen Bereich der Bebauung Osterwiese 1 a-i und 3 im Ortsteil Rettmer gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung einschließlich Begründung wird beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Satzung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Der Entwurf der Einbeziehungssatzung Nr. 2 „Osterwiese“ für die Grundstücksflächen im rückwärtigen Bereich der Bebauung Osterwiese 1 a-i und 3 im Ortsteil Rettmer und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **11.01.2021** bis einschließlich **10.02.2021** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Ausgangstafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Umweltbezogene Stellungnahmen i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen nicht vor.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Derzeit ist das Gebäude Neue Sülze 35 der Hansestadt Lüneburg für Publikum verschlossen. Es wird gebeten, für den Eintritt in das Gebäude die vorhandene Klingel zu nutzen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, kann unter der Telefonnummer 04131-3093677 (müsste hier nicht meine Nummer hin?) ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093429 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegungsunterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 21.12.2020

In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **11.01.2021** bis einschließlich **10.02.2021** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Plans mit der Begründung samt Umweltbericht (der Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tier- und Pflanzenwelt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und biologische Vielfalt, Kultur und sonstige Sachgüter enthält) und den grünordnerischen Fachbeitrag, werden folgende Dokumente veröffentlicht, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Hinweis zum Schutzgut Kulturgüter
- Hinweisen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Pflanzen und Tiere einschl. biologischer Vielfalt, Landschaft
- Hinweisen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere (Wald)

Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Hinweisen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Pflanzen und Tiere einschl. biologischer Vielfalt, Landschaft

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Baugrunduntersuchung für den Neubau eines Therapiehauses
- Baugrunduntersuchung und Bodengutachten
- Klimaökologische Beurteilung des Bebauungsplans 178 „Erweiterung psychiatrisches Klinikum“
- Entwässerungskonzept Regenwasser zum Projekt „Neubau Psychiatrische Klinik Lüneburg“

- Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zur baulichen Zentralisierung der Psychiatrischen Klinik Lüneburg
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 178 "Erweiterung psychiatrisches Klinikum"
- Stellungnahme: Luftschadstoffe
- Orientierendes Gebäudegefahrstoffkataster vor Abbruch (Schwimmhalle)
- Orientierendes Gebäudegefahrstoffkataster vor Abbruch (Sporthalle)
- Faunistische Bestandserfassung (Gebäudebrüter, Fledermäuse)
- Alternativenprüfung, Psychiatrische Klinik Lüneburg

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Derzeit ist das Gebäude Neue Sülze 35 der Hansestadt Lüneburg für Publikum verschlossen. Es wird gebeten, für den Eintritt in das Gebäude die vorhandene Klingel zu nutzen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, kann unter der Telefonnummer 04131-3093677 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093424 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegungsunterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueenburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 18.12.2020

In Vertretung
Gundermann

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2020 bis zum 01.01.2021

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (veröffentlicht im Bundesanzeiger, BAnz AT, 21.12.2020 V1) geändert worden ist sowie des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kalkberg im Stadtkreis Lüneburg vom 05.09.1936 untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2020 (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2021, 24:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b) Sprengstoffgesetz (Sprengstoffgesetz – SprengG) (Kleinf Feuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtf Feuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) abzubrennen.**

Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der historischen Altstadt Lüneburgs (siehe Anlage 1) und auf den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg (siehe Anlage 2) begrenzt. Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, angeordnet.**
- 3. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 316) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

4. Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtf Feuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Altstadt Lüneburgs steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich der Lüneburger Altstadt sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Ab Brennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Der Kalkberg ist ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet und darum besonders schutzwürdig. Die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere würden durch Ab Brennens von Feuerwerk in der näheren Umgebung empfindlich gestört oder geschädigt. Daher ist der Kalkberg in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In diesem Sinne bestimmt das oben dargestellte Verbot des Ab Brennens von Feuerwerkskörpern die nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verbotenen Handlungen näher.

Um zukünftig Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie für den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg angezeigt und vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ab Brennens zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmal- und Naturschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt Lüneburgs abzubrengen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Lüneburger Altstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds.GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 11. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 335) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, den 23.11.2020

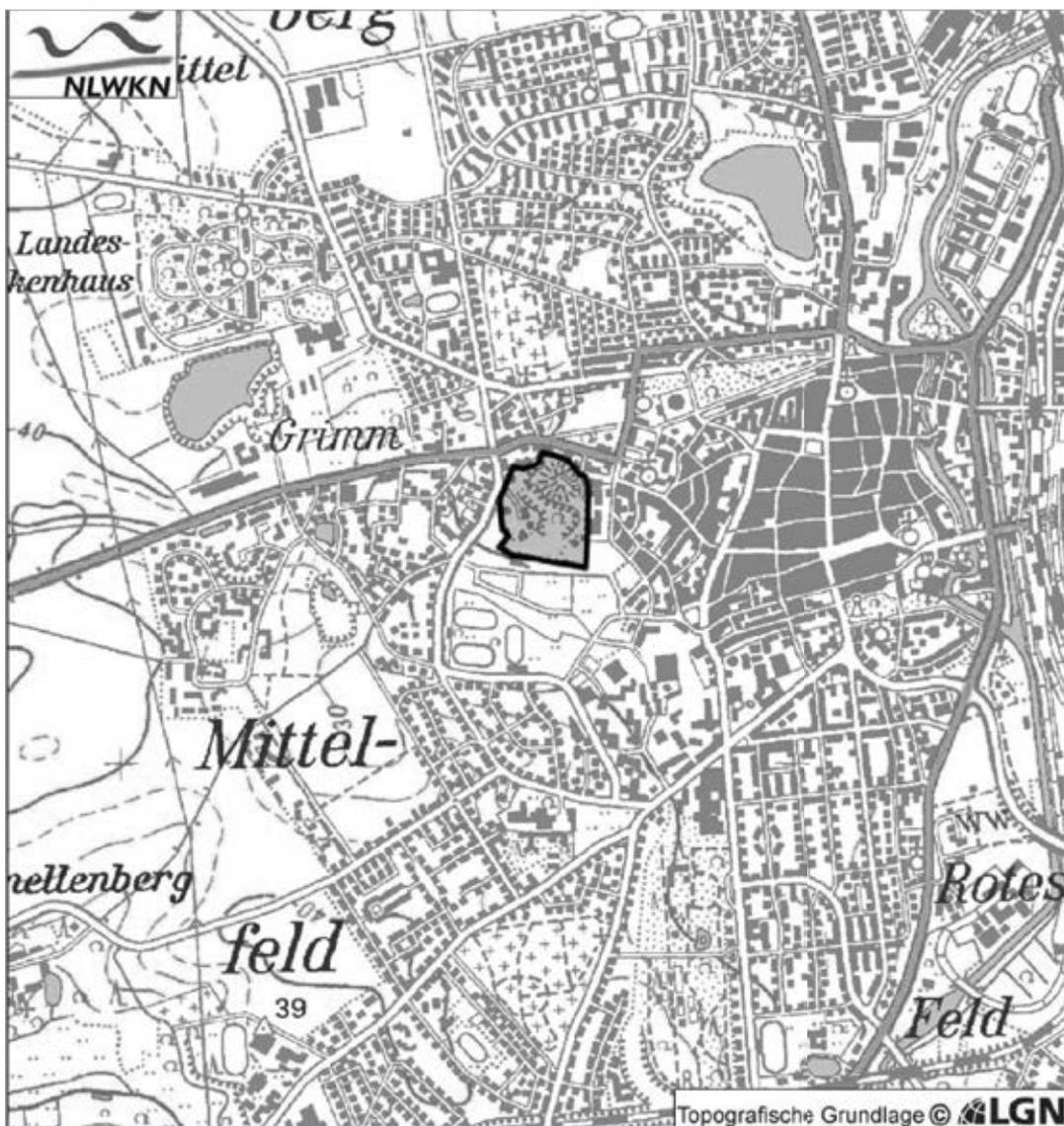
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Anlage

Anlage 1: Geltungsbereich für den Bereich der Altstadt



Anlage 2 Geltungsbereich für das Naturschutzgebiet Kalkberg



Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bleckede in der Sitzung am 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.288.400 Euro	16.647.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.360.700 Euro	17.596.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	360.000 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.855.100 Euro	15.799.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.920.700 Euro	16.105.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.490.500 Euro	1.690.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.041.200 Euro	4.011.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.550.700 Euro	2.321.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	560.000 Euro	545.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.896.300 Euro	19.810.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.521.900 Euro	20.662.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.550.700 Euro (2021) bzw. 2.321.500 Euro (2022) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

Bleckede, den 26.11.2020

Neumann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16.12.2020 unter dem Aktenzeichen Az. 34.40 – 15.12.10 / 30 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.01.2021 bis zum 12.01.2021 in der Stadtverwaltung Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede, im Zimmer 3, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bleckede, den 18.12.2020

Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bleckede des Bebauungsplans Sondergebiet „Verbrauchermarkt“, 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Nindorfer Moor“, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 31.05.2001 den Bebauungsplan Sondergebiet „Verbrauchermarkt“, 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Nindorfer Moor“, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet „Verbrauchermarkt“, 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Nindorfer Moor“, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Bleckede, Flur 23, Flurstücke 40/78, 40/85, 54/33 und 39/49.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2 a, 21354 Bleckede, Zimmer: 14 bereit.

Der Bebauungsplan mit der Begründung sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.bleckede.de/home/planen-und-bauen/bauen/bauleitplaene-in-kraftgetreten.aspx> einsehbar. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Sondergebiet „Verbrauchermarkt“, 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Nindorfer Moor“, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Nindorfer Moor Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird nach § 214 Abs. 4 BauGB mit Rückwirkung zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung (Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg vom 01.07.2001) in Kraft gesetzt.

Bleckede, den 22.12.2020

Der Bürgermeister
gez. Neumann

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 3. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.176.655 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.806.615 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.631.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.624.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.227.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.457.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.284.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.826.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	502.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.826.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 612.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 50.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 3. Dezember 2020

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14.12.2020 unter dem Aktenzeichen 34.43 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.01.2021 bis zum 13.01.2021 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 15.12.2020

Maack
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 01. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.059.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.059.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.661.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.736.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	148.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.859.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.211.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.023.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.020.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.619.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.711.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2021 auf 33 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Bardowick, 01. Dezember 2020

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verb. mit § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 18. Dezember 2020 unter dem Az. 34.43-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. bis zum 12. Januar 2021 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Fachbereich Finanzen, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 18. Dezember 2020

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) des Flecken Bardowick

Gemäß §§ 10, 11 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes und § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif - Anlage zu § 2 - wird unter den lfd. Nr. 4, 9.4, 9.5, 13 und 14 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	2,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	60,00
9.5	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes	60,00
13	Genehmigungen bzw. Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch	
13.1	Ausstellen einer Genehmigung nach	
13.1.1	§ 22 BauGB	60,00
13.1.2	§ 144 BauGB	60,00
13.1.3	§ 172 BauGB	60,00
13.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach	
13.2.1	§ 22 Abs. 6 BauGB	60,00
13.2.2	§ 145 Abs. 6 BauGB	60,00
13.2.3	§ 172 Abs. 2 BauGB	60,00
14	Archiv	
14.1	Für Archivarbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Für Archivarbeiten einfacher Art, je angefangene halbe Stunde	12,50
14.2	Für Archivarbeiten schwierigerer Art, je angefangene halbe Stunde	20,00

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, 10.12.2020

Luhmann
Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten des Flecken Bardowick (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist

- (1) die entgeltliche Benutzung von
 - a) Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
 - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewendet wird.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

- (1) die entgeltliche Benutzung und der Betrieb von
 - a) Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten (z.B. Schützenfest, Erntedankfest) oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
 - c) Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußballspielen, Billard- und Snookertischen, Dartspielen
 - d) Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist

- (1) die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist auch
 - a) die Inhaberin/der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die in § 3 Absatz 1 und 2 aufgeführten Steuerpflichtigen sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 AO.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird monatlich festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte nach § 1 Absatz 1, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Absatz 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Geldspielgeräte gilt die durch manipulationssichere Zählwerke abzulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Absatz 6b gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.
- (5) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Für Geldspielgeräte gemäß § 1 Absatz 1 beträgt die Steuer 18 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 2) jedes Gerätes, mindestens jedoch 37,50 Euro.
- (2) Für Spielgeräte nach § 1 Absatz 1, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt die festzusetzende Pauschalsteuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GeWO 30,00 Euro
 - b) an anderen Aufstellorten 15,00 Euro

- c) unabhängig vom Aufstellort:
- c.a) für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben 450,00 Euro
- c.b) für Musikautomaten 10,00 Euro
- c.c) für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 Euro

§ 8

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat für Geldspielgeräte bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Bardowick vorgegebenen Vordruck unterschrieben abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten, die keine Geldspielgeräte sind, ist eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Bardowick vorgegebenen Vordruck bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats bei der Samtgemeinde Bardowick abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Nur bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen.
- (3) Gibt die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (4) Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber eines Spielgerätes (§ 1 Absatz 1) hat die erstmalige Inbetriebnahme hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anhand einer Steuererklärung gemäß § 8 anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 1 Absatz 1, die keine Geldspielgeräte sind, gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 Absatz 1 genannten Geräte, die keine Geldspielgeräte sind, im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuererstattbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke (§ 6 Absatz 3) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Bardowick kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 04.11.1985 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.07.2001 außer Kraft.

Bardowick, 10.12.2020

Luhmann
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung des Flecken Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder als Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	96,00 €
c) für jeden weiteren Hund	96,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
 - a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
 1. Amercian Staffordshire-Terrier
 2. Staffordshire-Bullterrier
 3. Bullterrier
 4. Pitbull-Terriersowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
 - und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten / Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr / ihm durch Geburt von einer von ihr / ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Bardowick anzumelden.
In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
Bei der Anmeldung ist das Geburtsdatum, die elektronische Kennnummer (Transponder) sowie die Haftpflichtversicherung des Hundes mitzuteilen. Zudem ist anzugeben, ob der Hund im amtlichen Hunderegister Niedersachsen registriert ist und der Hundehalter die erforderliche Sachkunde besitzt.
Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) i. V. m. Absatz 2 und 3 besteuert.
Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Steueramt, vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.

- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (6) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (10) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 6 bis 9 auch diese Person.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 3 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 8 Absätze 1 bis 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 8 Absätze 6 bis 9 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 8 Absatz 10 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Absätze 4 Satz 2 und 6 bis 9 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.2003 außer Kraft.

Bardowick, 10.12.2020

Luhmann
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.600.700	0	0	5.600.700
ordentliche Aufwendungen	5.499.500	0	0	5.499.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.385.700	0	0	5.385.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.764.700	0	0	4.764.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	262.300	0	0	262.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.786.800	143.300	0	1.930.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.763.000	143.300	0	3.906.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	768.000	0	0	768.000
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.411.000	143.300	0	9.554.300
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.319.500	143.300	0	7.462.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.763.000 € um 143.300 € erhöht und damit auf 3.906.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 30.000 € neu veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Dahlenburg, den 10.12.2020

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG (Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes) und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG (Niedersächsisches Finanzausgleichgesetz) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 22.12.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04. bis 12.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Dahlenburg, den 22.12.2020

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostenverordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf $\frac{1}{4}$ des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- und einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach der Tarifnummer 14.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a. mündliche Auskünfte;
 - b. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - I. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - II. Besuch von Schulen,
 - III. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - IV. Nachweis der Bedürftigkeit;
 - c. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 - d. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - e. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- I. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - II. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - e. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
 - a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c. wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Datenschutz

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei der/dem jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, 04.11.2020

Christine Haut
Bürgermeisterin

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Flecken Dahlenburg vom 04.11.2020

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslage (§ 6)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
1.	Erklärung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)	50,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und/oder dem Gesetz zu Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)	
	Erklärungen zum Vorkaufsrecht bei einem Vertragswert bis	
2.1	bis 100.000,00 Euro	50,00
2.2	bis 250.000,00 Euro	75,00
2.3	über 250.000,00 Euro	100,00
3.	Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	50,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 1.000,00

2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Artikel I

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Aufwandsentschädigung nach Niedersächsischer Kommunalbesoldungsverordnung

Die Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtin und den Allgemeinen Stellvertreter/die Allgemeine Stellvertreterin richten sich nach den in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung genannten Höchstsätzen.

Die Aufwandsentschädigung wird auch gewährt, wenn ein/e unter den TvöD fallende/r Beschäftigte/r mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt worden ist.

Artikel II

§ 10 wird § 11

Artikel III

§ 11 wird § 12

Artikel IV

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Melbeck, den 18.12.2020

Samtgemeinde Ilmenau
Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstedt des Bebauungsplans Nr. 1 „Neu Kolkhagen“, 2. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Barnstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 1 „Neu Kolkhagen“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Neu Kolkhagen“, 2. Änderung und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Barnstedt, Am Diemel 2, 21406 Melbeck, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Neu Kolkhagen“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Barnstedt, den 10.12.2020

Abendroth
Gemeindedirektor

Übersichtsplan (ohne Maßstab) Bebauungsplan Nr. 1 „Neu Kolkhagen“, 2. Änderung



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung werden die Verpflichtungsermächtigungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.550.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Embsen, den 21.12.2020

Gemeinde Embsen
Abendroth
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 22.12.2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 63 erteilt worden.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung gemäß §§ 115 Absatz 1 Satz 2 und 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 04.01.2021 bis einschließlich 12.01.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Internetseite der Samtgemeinde Ilmenau hinterlegt.

Melbeck, den 22.12.2020

Abendroth
Gemeindedirektor

13. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Artikel I

§ 15 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm 3,17 € (ab 01.01.2021).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Scharnebeck, 21.12.2020

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff.1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244 ff) und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 S. 88 ff) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) und § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (Abfallsatzung) vom 19.10.2015, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26.09.2016, am 10.11.2020 in öffentlicher Sitzung folgende 3. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg gem. § 7 Abs. 2 a der Unternehmensatzung am 21.12.2020 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg wird wie folgt geändert:

§ 3, Abs. 1, Ziff. 1, wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 51,00 € / (Behälter* Jahr) erhoben. Kann das genaue Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 1a der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 51,00 € / (Behälter* Jahr).

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
40 l	28-täglich	32,80 €/Jahr	83,80 €/Jahr
40 l	14-täglich	65,60 €/Jahr	116,60 €/Jahr
60 l	14-täglich	98,40 €/Jahr	149,40 €/Jahr
80 l	14-täglich	131,20 €/Jahr	182,20 €/Jahr
120 l	14-täglich	196,80 €/Jahr	247,80 €/Jahr
240 l	14-täglich	393,60 €/Jahr	444,60 €/Jahr
660 l	14-täglich	1.082,40 €/Jahr	1.133,40 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.804,00 €/Jahr	1.855,00 €/Jahr
660 l	wöchentlich	2.164,80 €/Jahr	2.215,80 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	3.608,00 €/Jahr	3.659,00 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und / oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 3,28 € / (Liter* Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 51,00 € / (Behälter* Jahr) erhoben.

§ 3, Abs. 1, Ziff. 2, wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 36,00 € / (Behälter* Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
240 l	14-täglich	240,00 €/Jahr	276,00 €/Jahr
660 l	14-täglich	660,00 €/Jahr	696,00 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.100,00 €/Jahr	1.136,00 €/Jahr
660 l	wöchentlich	1.320,00 €/Jahr	1.356,00 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	2.200,00 €/Jahr	2.236,00 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und / oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € / (Liter* Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 36,00 € / (Behälter* Jahr) erhoben.

§ 3, Abs. 1, Ziff. 4, wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 13,00 € / (Behälter* Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	Jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
60 l	14-täglich	30,00 €/Jahr	43,00 €/Jahr
80 l	14-täglich	40,00 €/Jahr	53,00 €/Jahr
120 l	14-täglich	60,00 €/Jahr	73,00 €/Jahr
240 l	14-täglich	120,00 €/Jahr	133,00 €/Jahr
660 l *	14-täglich	330,00 €/Jahr	343,00 €/Jahr
1.100 l *	14-täglich	550,00 €/Jahr	563,00 €/Jahr

* Behälter mit 660 und 1.100 Liter Inhalt stehen nur für kompostierbare Grünabfälle, jedoch nicht für Bioabfälle zur Verfügung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bardowick, den 22.12.2020

GfA Lüneburg gkAöR
Der Vorstand
Oliver Schmitz
(Dipl.-Kfm.)

Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.12.2017

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff.1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244 ff) und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 S. 88 ff) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg (Abfallsatzung) vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, am 10.11.2020 in öffentlicher Sitzung folgende 9. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Hansestadt Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmensatzung am 17.12.2020 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Ziffer 1 beträgt:

a) bei 2-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

- bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	32,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	64,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	96,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	138,00 €/Jahr

b) bei 4-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

- bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	16,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	32,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	48,00 €/Jahr
- bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	69,00 €/Jahr

e) die Grundgebühr für jeden zusätzlichen Abfallbehälter beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung:

- für Abfallbehälter bis	240 l	32,00 €/Jahr
- für Abfallbehälter von	660 l	64,00 €/Jahr
- für Abfallbehälter von	1.100 l	96,00 €/Jahr
- für Abfallbehälter bis	6.500 l	138,00 €/Jahr

h) die Grundgebühr für die ausschließliche Inanspruchnahme von Abfallsäcken nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung beträgt: 16,00 €/Jahr

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Grundgebühr für die Biotonne bei 2 wöchentlicher Leerung beträgt:

- für Abfallbehälter	bis 120 l	22,60 €/Jahr
- für Abfallbehälter	bis 240 l	34,20 €/Jahr

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die lineare Volumengebühr beträgt pro Liter wöchentlichen Behältervolumens für Restabfall: 2,92 €/Jahr

Artikel 2

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bardowick, den 22.12.2020

GfA Lüneburg gkAöR
 Der Vorstand
 Oliver Schmitz
 (Dipl.-Kfm.)

